



Vermietungskonditionen Räumlichkeiten der Stationskaplanei Autil

Gültig für Pfarrsaal, alter Pfarrsaal bzw. Jugendraum

a. **Kostenersatz Pfarrsaal Autil (groß):**

- **Kosten für Benutzung:**
 - Erste und zweite Stunde je 50€/Std.
 - dann in Summe 120€ bis max. 4 Stunden
 - und danach maximal Tagsatz mit 170€
 - Die Dauer gilt ab Beginn der Nutzung (inkl. ev. Vorbereitungen) und bis zum Verlassen nach Ende der Veranstaltung
- **Benutzung der Bar + Küche**
 - zusätzlich 50€ extra (unabhängig zu welchem Raum es dazu gebucht wird)
 - und generell nur, wenn Pfarrmitglied dabei ist und / oder ein Pfarrmitglied die Verantwortung dafür übernimmt
- **Kautio**n für einmalige Veranstaltungen:
 - Saal: 100€
 - Küche 50€
 - Eine Rückerstattung der Kaution erfolgt nur bei einwandfrei gereinigter Rückgabe von Saal, Bar / Küche bzw. Sanitäranlagen und genutzter Allge
 - meinflächen (wie Eingang, Gang, Stiegenhaus etc.) nach Ende der Veranstaltung bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt.
 - Auch der Müll ist wieder mitzunehmen und nicht am Pfarrgelände zu entsorgen
- Die **Zahlung** der Miete und Kaution ist immer im Voraus zu leisten
 - spätestens 5 Arbeitstage nach Bestätigung der Buchung durch die Stationskaplanei
 - andernfalls verfällt die Buchung automatisch
- **Stornogebühren:** bis 14 Tage vor Mietbeginn: 20€
 - Danach von 13 bis 3 Tage vor Mietbeginn: 25%
 - danach generell 50%
- **Spätestes Ende:** Feiern bzw. Nutzung am Tag vor einer Vormittagsmesse bis max. 24 Uhr (und garantierter Reinigung sofort nach der Veranstaltung) – egal ob die Messe an einem Sonntag oder anderen Tag oder Feiertag ist.

Zusatz-Konditionen:

- **Mitarbeiter der Pfarre / Stationskaplanei** bekommen 50% Nachlass bei privater Nutzung (Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter)
 - Jedoch nicht bei gewerblicher Nutzung (hier sind die Standard-Kosten anzusetzen)
- Kostenersatz **Jugendraum und alter Pfarrsaal:** Nachlass 50% auf Raummiete – alle anderen Kosten und Bedingungen bleiben unverändert.
- Neue wiederkehrende Veranstaltungen sind beim Wirtschaftsrat anzufragen und zu behandeln. Wobei als Grundlage die Standard-Mietgebühr herangezogen wird.

Dieser Beschluss wurde am 24. Februar 2025 gefasst und ist ab sofort bis auf Widerruf gültig.